

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma axmann geoinformation gmbH

1. Präamble

Diese "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" sind integrierender Bestandteil von Angeboten, Werkverträgen über Aufträge und Dienstleistungen sowie Lieferaufträgen. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.

2. Vertragsumfang und Gültigkeit

Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer (AN) schriftlich und firmengemäß gegengezeichnet werden, und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers (AG) werden für das gegengezeichnete Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

3. Lieferung

Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des AG, es sei denn, dass der AG einen gesondert verrechneten Transport- und Versicherungskostenbeitrag zur Lieferung frei Haus bezahlt. Teillieferungen sind möglich. Beanstandungen auf Transportschäden hat der AG unverzüglich nach Empfang der Ware beim AG vorzubringen. Alle Lieferfristen beginnen mangels besonderer Vereinbarungen mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages oder im Falle von Differenzen über die Art der Ausführung mit dem Zeitpunkt der endgültigen einverständlichen Klärung, zu laufen. Mangels gegenteiliger ausdrücklicher Vereinbarungen sind alle Lieferfristen stets nur freibleibende. Auch bei vereinbarten Lieferfristen haftet axmann nicht für Verzögerungen, welche durch unvorhergesehene Vorgänge bei Fabrikation, bei der Beförderung, bei Störungen am Firmenstandort von Axmann und/oder der Unterlieferanten oder durch höhere Gewalt eintreten. Derartige Umstände berechtigen Axmann bei längerer Dauer, einseitig vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Käufer aus diesem Grunde irgendein Schadensersatzanspruch gegen Axmann zusteht. Aus dem Grunde der Überschreitung von Lieferfristen ist axmann gegenüber dem Käufer zu keinem Schadenersatz verpflichtet. Ausschließlicher Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Geschäftssitz des AN. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des AG.

4. Preise

Alle Preise verstehen sich in EURO, gelten exklusive Verpackung und enthalten keine Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag.

Bei Lieferung von Standard-Software anderer Hersteller ist der AN berechtigt, die am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise zu verrechnen. Erhöht sich der Faktorenpreis gegenüber dem Vertragspreis um mehr als 10%, so hat der AG das Recht, vom Auftrag ohne gegenseitige Schadenersatzansprüche zurückzutreten. Wird die Ausführung eines Beratungs- oder Dienstleistungsauftrages nach Vertragsunterzeichnung durch den AG verhindert (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem AN gleichwohl das vereinbarte Honorar. Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, die auf Seiten des AN einen wichtigen Grund darstellen, so hat er nur Anspruch auf den seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars. Dies gilt insbesondere dann, wenn trotz Kündigung die bisherigen Leistungen für den AG verwertbar sind. Die Kosten von Datenträgern werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden gesondert nach den jeweils gültigen amtlichen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

5. Zahlung:

Die vom AN gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Bei Aufträgen, die mehrere Liefer- oder Leistungseinheiten umfassen, ist der AN berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und Teilrechnungen zu legen.

Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet einen wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den AN. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen den AN, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom AG zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen von 12%/p.a. verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist der AN berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzente fällig zu stellen. Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten

6. Eigentumsvorbehalt:

Sämtliche von axmann gelieferten Waren/Programme bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt allen Nebengebühren Eigentum von axmann.

Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Belastung der von axmann unter Eigentumsvorbehalt verkauften Waren/Programme ist während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes von axmann unzulässig. Zugriffe Dritter auf Waren/Programme von axmann sind zwecks Intervention unverzüglich an axmann zu melden.

axmann ist berechtigt, die sofortige Herausgabe der gelieferten, aber noch nicht vollständig bezahlten Ware zu verlangen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber axmann nicht pünktlich und vollständig nachkommt oder über das Vermöge des Käufers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren beantragt oder eröffnet wird oder der Käufer faktisch seine Zahlungen einstellt oder wegen des Abschlusses eines außergesetzlichen Ausgleiches an seine Gläubiger herantritt.

Die Zurücknahme der Ware durch axmann gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dass dieser besonders schriftlich vereinbart wird. Bei Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gekauften Ware besteht für axmann das Recht Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Die durch Geltungsmachung von Rechten der axmann aus dem Eigentumsvorbehalt entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

Sobald axmann die Herausgabe infolge des vereinbarten Eigentumsrechtes begehrt oder verlangt, ist der Käufer nicht mehr berechtigt, die Programme zu nutzen und stellt jede weitere Nutzung eine Maßnahme des Käufers dar, für die axmann ein Entgelt verlangen kann. axmann ist in diesem Fall auch berechtigt, technisch alle Schritte zu unternehmen, damit eine weitere unrechtmäßige Nutzung durch den Käufer nicht mehr durchgeführt wird, zum Beispiel Einzug des Hardwarelock etc

7. Leistung:

Der AG ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software oder Datenverarbeitungsprodukten wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen. Bei Lieferaufträgen von Standard-Programmen bestätigt der AG mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.

8. Erfüllungsgehilfen:

Der AN ist berechtigt, den Auftrag durch sachverständige unselbständig beschäftigte Mitarbeiter oder gewerbliche / freiberufliche Kooperationspartner ganz oder teilweise durchführen zu lassen.

9. Termine, Rücktrittsrecht:

Der AN ist bestrebt, die vereinbarten Fertigstellungs- oder Liefertermine möglichst genau einzuhalten. Wird der vereinbarte Fertigstellungs- oder Liefertermin um mehr als 30 Tage überschritten, ist der AG berechtigt, nach Setzung einer weiteren, mindestens 30-tägigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurückzutreten. Der AN kann vom Auftrag zurücktreten, wenn die Erfüllung durch höhere Gewalt, Arbeitskonflikte oder sonstige, durch den AN unabwendbare Ereignisse, wie z.B. Transportunterbrechungen, oder Produktionseinstellungen, unmöglich wird. In beiden Fällen ist der AN nur zur zinsfreien Rückerstattung empfangener Anzahlungen verpflichtet.

Die vereinbarten Fertigstellungs- oder Liefertermine können nur dann eingehalten werden, wenn der AG zu den vereinbarten Terminen alle notwendigen Unterlagen und Informationen, insbesondere eine Leistungsbeschreibung vollständig zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.

Verzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom AN nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des AN führen.

Daraus resultierende Mehrkosten trägt der AG.

10. Gewährleistung, Wartung, Änderung:

Das Produkt bietet nur jene Sicherheit, welche aufgrund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, Vorschriften der axmann über die Behandlung des Produktes – insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen – und sonstigen Hinweisen erwartet werden kann. Soweit dies gesetzlich zulässig ist, sind die Ersatzpflichten von axmann für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierenden Sachschäden, die der Käufer als Unternehmer erledigt und Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, ausgeschlossen. Der Käufer verzichtet ausdrücklich auf die Geltungsmachung von Ersatzansprüchen von Sachschäden, die er im Rahmen seines Unternehmens erledigt (§ 9 Produkthaftungsgesetz). Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von vier Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistung bzw. bei Individual-Software nach Programmabnahme schriftlich dokumentiert erfolgen. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der AG dem AN alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.

Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und technischer Mängel, welche vom AN zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos vom AN durchgeführt.

Der Anspruch auf Gewährleistung erlischt sechs Monate nach Erbringung der beanstandeten Leistung.

Hilfestellung, Fehler- und Störungsbeseitigung, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen, die vom AG zu vertreten sind, werden vom AN gegen Verrechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln an Daten und Software, wenn Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom AG selbst oder von dritter Stelle vorgenommen worden sind.

Ferner übernimmt der AN keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Änderungen im Betriebssystem und sonstigen Softwarekomponenten zurückzuführen sind.

Für Software und Daten, die durch den AG bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den AN.

Soweit der Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme oder Daten des AG ist, bezieht sich die Gewährleistung nur auf den Auftragsgegenstand. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm oder die Originaldaten lebt dadurch nicht wieder auf.

11. Haftung:

Der AN und seine Mitarbeiter handeln bei der Durchführung von Aufträgen nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung. Er haftet nur für Schäden nur im Falle, dass ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch für die Verletzung von Verpflichtungen durch beigezogene Partner oder Subunternehmer. Der AN übernimmt keine wie immer geartete Haftung bzw. Schadensvergütung für Schäden und Folgeschäden wie Betriebsausfall, Verdienstentgang, Kapital- und Zinsverluste, die durch Fehler oder Mängel im Lieferumfang bzw. Auftragsgegenstand sowie durch Lieferverzögerung entstehen, ebenso wenig für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem AG. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Ein Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch drei Jahre nach dem anspruchsbegründenden Ereignis geltend gemacht werden.

12. Urheberrechte:

Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen stehen dem AN bzw. dessen Lizenzgebern zu. Sämtliche an AG (bzw. potentielle AG im Rahmen von Angeboten), Partner oder Subunternehmer übergebene Unterlagen dürfen nur im Rahmen des gegenständlichen Auftrages bzw. für dessen Erfüllung verwendet werden. Dies gilt insbesondere für Unterlagen und Materialien, die als Beilagen zu Angeboten übergeben werden. Eine Verwendung dieser Unterlagen zu anderen als den obgenannten Zwecken, wie z.B. entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe, Vorführungen, Herausgabe von Druckwerken und anderen Medien der Veröffentlichung (z.B. Internet-Präsentation) bedarf der Genehmigung durch den AN, insbesondere betrifft dies die Verwendung zu Werbezwecken jeder Art. Im Fall der Freigabe ist auf den AN als Ersteller oder - zutreffendenfalls - Bearbeiter hinzuweisen.

Mit "Unterlagen" werden hier bezeichnet:

- Texte jeder Art (Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Beschreibungen)
- Zeichnungen, Pläne, Diagramme, Bilder
- Daten jeder Art inkl. der daraus abgeleiteten Planwerke und bildlichen Darstellungen
- Software (Standard-Software, Individual-Software)

Für Software-Lieferungen und Programmier-Leistungen gelten darüber hinaus folgende Bedingungen:

Mit dem Erwerb einer Standard-Software bzw. mit der Beauftragung von Programmier-Leistungen erwirbt der AG ein nicht übertragbares Nutzungsrecht (Lizenznutzung bzw. Werknutzung). Der AG erhält das Recht, die Software ausschließlich zu eigenen Zwecken und weiteren im Vertrag spezifizierten Zwecken und im Ausmaß der im Vertrag spezifizierten Anzahl und Art von Lizenzen zu verwenden. Die Software selbst bleibt zu jeder Zeit im Eigentum des AN bzw. jeweiligen Herstellers. Dies gilt auch für Software, an deren Erstellung der AG mitwirkt.

Der AG sowie seine Mitarbeiter und Vertreter oder andere Personen, die beim AG beschäftigt sind, dürfen Software weder kopieren noch auf irgendwelche Weise Dritten zugänglich machen. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem AG unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.

13. Schlussbestimmungen

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des AN als vereinbart.